



**Magistrat der Stadt Schlitz**  
**Fachbereich Technische Dienste**  
**An der Kirche 4**  
**36110 Schlitz**

Sachbearbeiterin: Michaela Göbel  
E-Mail: michaela.goebel@schlitz-hessen.de

Telefon: 06642 / 970 0  
Telefax: 06642 / 970 55  
Durchwahl: 06642 / 970 27

## **Antrag für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung eines Berechtigungsausweises**

Hiermit stelle ich als Gewerbetreibender den Antrag auf Prüfung der Zulassungserfordernisse und Ausstellung eines Berechtigungsausweises gem. § 9 der Friedhofsatzung der Stadt Schlitz in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung der Stadt Schlitz.

Antragsteller (Name, Firma): \_\_\_\_\_

Art des Gewerbes: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Beantragter Zeitraum:  Einzelantrag  Jahresgenehmigung

Die anfallende Gebühr in Höhe von 25,00 €, gem. aktueller Gebührenordnung wird der antragstellenden Firma in Rechnung gestellt.

**Mit der Unterschrift erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Friedhofsatzung der Stadt Schlitz, vgl. Rückseite, in der jeweils gültigen Fassung.**

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung kann der Berechtigungsausweis gem. § 9 Abs. 9 entzogen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel

Anlage: Kopie Police Betriebshaftpflichtversicherung  
Kopie Gewerbeanmeldung

## Anlage

### **Auszug aus der Friedhofsatzung der Stadt Schlitz vom 21.10.2009 in der Fassung vom 11.12.2017**

#### **§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein Kalenderjahr ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.